

# **Teilverlegung Galgenbergsee in Köln Rondorf Nord-West**

Ergänzende Erläuterungen zu den Unterlagen  
(Stand: September 2020)  
für die Planfeststellung nach § 68 WHG

Ergänzende Erläuterungen zu Heft 3  
– UVP-Bericht –

Hilden, Mai 2021

## Ergänzung zu Kap. 2.1.2 Historische Nutzungsstrukturen

Im Westen des Untersuchungsgebiets weist die Flurbezeichnung „Am Galgenberg“ auf eine ehemalige Richtstätte. Eine künstliche Geländemulde, die bereits in der Tranchot-Aufnahme vom Beginn des 19. Jahrhunderts verzeichnet ist (Abb. 1, entspricht Abb. 11 der Planfeststellungsunterlagen), liegt im Südwesten des Untersuchungsgebiets. Der Großrotter Hof, der östlich des Untersuchungsgebiets liegt, existierte damals bereits und reichte mit seinen Gartenflächen bis in das Untersuchungsgebiet hinein.

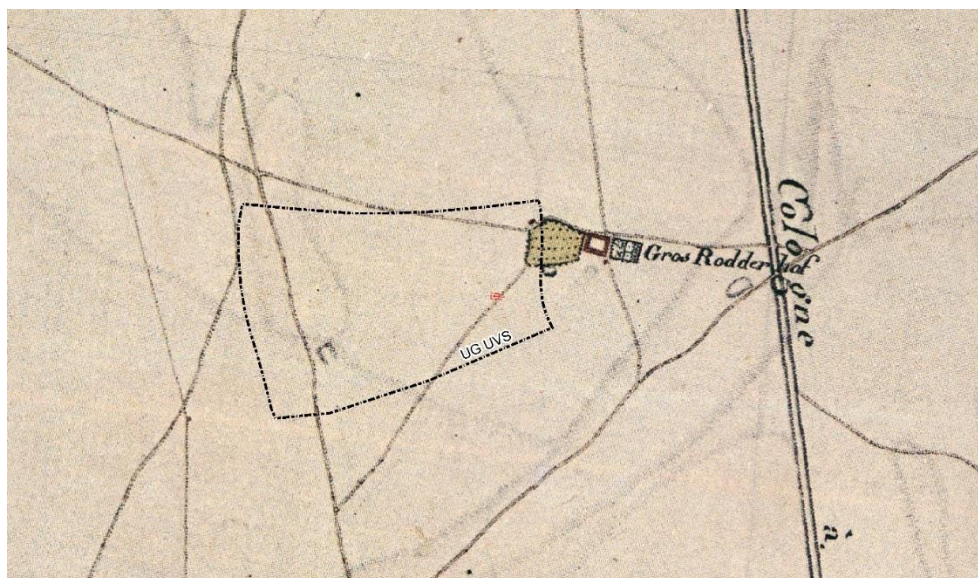


Abb. 1: Tranchot-Plan © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## Ergänzung zu Kap. 2.1.3 Aktuelle Nutzungsstrukturen

### Versorgungsleitungen und Medientrassen

Versorgungsleitungen verlaufen im Umfeld des Untersuchungsgebietes entlang öffentlicher Wege und Straßen. Eine Telekom-Leitung liegt östlich und eine Rheinenergie-Leitung verläuft in der Trasse des Radschnellweges „Am Höfchen“ sowie Nordöstlich des Bestandssees (Abb. 2, ersetzt Abb. 14 der Planfeststellungsunterlagen).

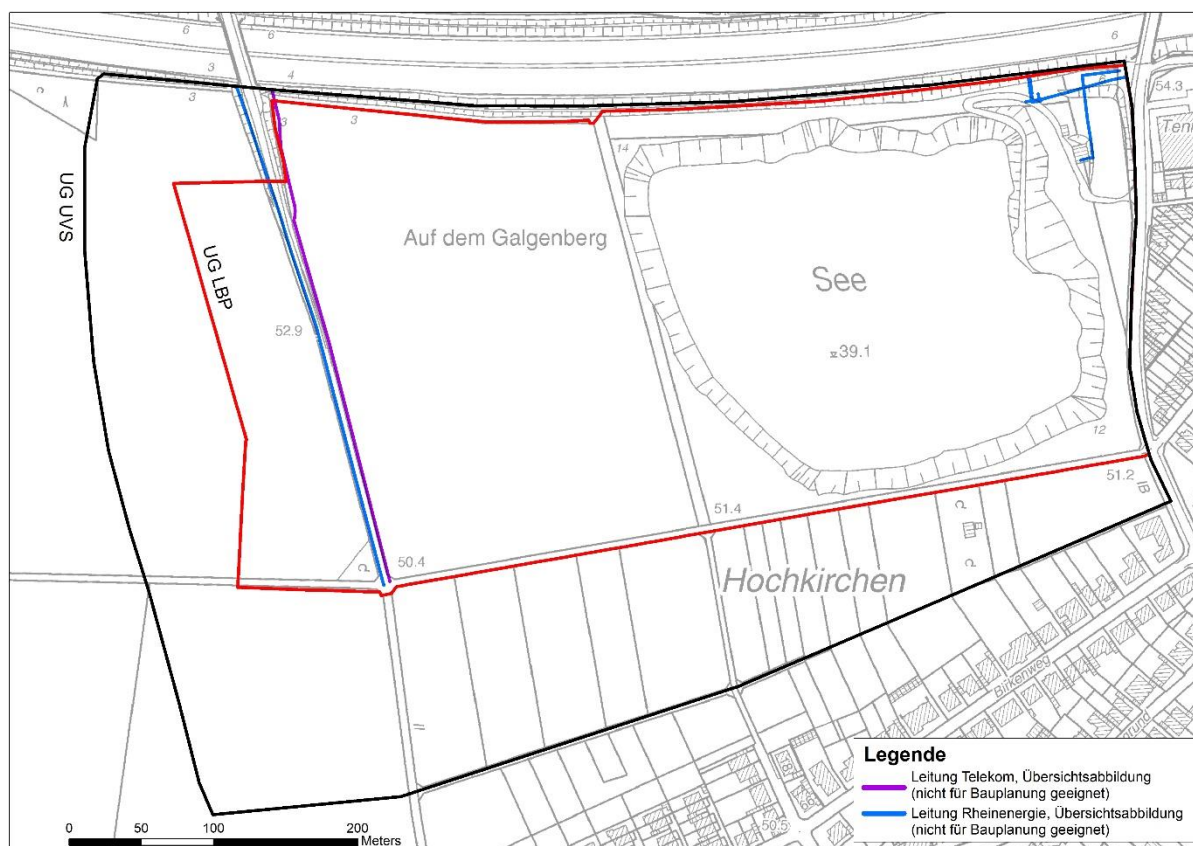


Abb. 2: Skizzierte Lage der Versorgungsleitungstrassen im Eingriffsraum © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## Ergänzung zu Kap. 2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Im Rahmen von archäologischen Vorerkundungen wurden in der Erweiterungsfläche für die Seeverlegung und der nördlich an die Erweiterungsfläche der Seeverlagerung angrenzenden Baubedarfsfläche vorgeschichtliche Siedlungsreste nachgewiesen (Troll 2020). Die geplanten Bodeneingriffe im Bereich des archäologischen Fundplatzes erfordern eine bauvorgreifende archäologische Ausgrabung.

In der westlichen Baubedarfsfläche wurde im Rahmen der archäologischen Vorerkundungen ein römischer Gutshof angeschnitten, der während der temporären Flächeninanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen geschützt werden muss. Dies umfasst wo möglich den vollständigen Verzicht auf Bodeneingriffe sowie die Umsetzung von geeigneten technischen Maßnahmen, die eine baubedingte mechanische Beanspruchung und Bodenverdichtung in den archäologisch relevanten Bodenschichten minimieren.

## Ergänzung zu Kap. 2.3 Entwicklungstendenz der Schutzgüter ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)

### Kulturelles Erbe

Im Untersuchungsgebiet liegen archäologische Fundplätze. Im Status-quo würden sich keine Änderungen für das archäologische Schutzgut im Plangebiet ergeben.

## Ergänzung zu Kap. 4.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch das Büro Peutz Consult wurde für das Untersuchungsgebiet und die anstehende Bebauung eine Lärmschutzbetrachtung mittels Schallemissionsprognose nach AVV Baulärm durchgeführt (Anhang 5 der Planfeststellungsunterlagen).

Gemäß dem Gutachten ergibt sich aus den Angaben der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970) bei Annahme von Fenstern in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten der Schallschutzklasse 1 (gem. VDI 2719 zur Schalldämmung an Fenstern von August 1987) eine „Zumutbarkeitsschwelle“ für maximalen Außenlärmpegel von 65 dB(A) für allgemeine Wohngebiete bzw. 60 dB(A) für reine Wohngebiete. Es kann allgemein davon ausgegangen werden, dass ein Innenpegel von 40 dB(A) bei standardisolierten Fenstern eingehalten werden kann, wenn der Außenlärmpegel von 65 dB(A) nicht überschritten wird (24. BImSchV und VDI 2719).

Durch die nördliche A 4 und die östliche A 555 herrscht zwischen dem Kreuz Köln-Süd, dem Weißdornweg und der Rodenkirchener Straße gemäß „Lärmkarte 3. Runde“ des MULNV NRW (2017) bereits eine Lärmvorbelastung von 60-65 dB (A). Gebäude entlang des Weißdornwegs und der Rodenkirchener Straße sind mit Pegeln über 65 dB (A) betroffen, während an südlicheren Wohngebäuden mit größerer Distanz zu den Autobahnen eine Vorbelastung von 55-60 dB (A) zu berücksichtigen ist.

Eine Kennzeichnung der betroffenen Gebäude kann für jede Bauphase dem Gutachten Peutz Consult (2021) entnommen werden. Für diese Gebäude wird, aufgrund der Lärmvorbelastung im o. g. Gutachten, von einer verminderten Schutzbedürftigkeit bezogen auf den temporären Baulärm der Seeverlegung ausgegangen.

Der zeitbegrenzte Baustellenverkehr wird nach Peutz Consult mit 67 dB (A) für 8 LKW/h inkl. 5 dB (A) Zeitkorrektur sowie 100 dB (A) für allgemeinen Baustellenlärm auf der BE-Fläche berücksichtigt. Je nach Arbeitsphase (Heft 2 - Technische Planung der Planfeststellungsunterlagen und Peutz Consult 2021, Kap. 4) wurden unterschiedliche Höhen berücksichtigt (Peutz Consult 2020, s. Anhang 5 der Planfeststellungsunterlagen). Gemäß Baulärmprognose

werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in allen Bauphasen überschritten, jedoch werden die Lärmvorbelastung sowie die Zumutbarkeitsschwelle für Wohngebiete (s. o.) voraussichtlich lediglich in Bauphase 6 und nur im Bereich der Bebauung „Weißdornweg“ überschritten (Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnisse der Immissionsprognose gemäß Peutz Consult 2021 (s. Anhang 5)

Bauphasen (gemäß Peutz Consult 2021, s. Anhang 5)	Prognostizierte Schallimmission [dB(A)]	Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm [dB(A)]	Zumutbarkeitsschwelle gemäß VDI 2719 [dB (A)]
1	53,8	50 bis 60 (tagsüber in gemischten Gebieten bzw. in Gebieten mit ausschließlich Wohnungen)	60 bzw. 65 (tagsüber für allgemeine bzw. reine Wohngebiete)
2	51,6		
3	51,7		
4	58,2		
5	58,4		
6	64,4		

Vorgeschlagene Minimierungsmaßnahmen können durch die verbesserte Akzeptanz der Anwohner durch Information und die generelle Minderung von Baustellenlärm bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle realisiert werden. Grundsätzlich wird der Baustellenlärm im Vergleich zur Vorbelastung jedoch als moderat beurteilt. Die Abschirmung lärmintensiver Baumaschinen durch die stattfindende Arbeit in der Böschung sowie der Verzicht auf Arbeiten in der Dämmerung, des Nachts sowie an den Wochenenden und Feiertagen werden als Schutzmaßnahmen für die Anwohner als ausreichend erachtet. Die Verhältnismäßigkeit für das Aufstellen einer 2,5 m hohen Lärmschutzwand bei Arbeiten nahe der östlichen Bebauung wird gemäß Peutz Consult (2021) angezweifelt. Als natürliche Barrierewirkung für den Schall wird der südöstliche Gehölzstreifen zum Weißdornweg hin erhalten. Dies schafft zudem eine höhere Akzeptanz der Bevölkerung und minimiert die subjektive Belästigung durch die Bauarbeiten (Peutz Consult 2021, s. Anhang 5 der Planfeststellungsunterlagen).

Eine Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt nicht über den Kernbereich von Rondorf, da eine weitere verkehrliche Zusatzbelastung durch die Anwohner des Stadtteils nicht mitgetragen würde (mündliche Angabe der Amelis). Eine Zuwegung wird westlich über Feldwege oder nördlich über die Straße „Am Wasserwerkswäldchen“ (je nach Gewicht der Baufahrzeuge) einmalig jeweils zu Beginn eines Bauabschnittes mit wenigen benötigten Baumaschinen erfolgen. Es wird zwischen der Baustelleneinrichtung und der Baustelle keinen kontinuierlichen Pendelverkehr geben, sondern eine gezielte Anfahrt der Baustelleneinrichtung (insbesondere zum täglichen Arbeitsbeginn und -ende sowie die Aufnahme von Material). Aus den o.g. Gründen ist nicht mit einer wesentlichen

verkehrsbedingten Luftschadstoffmehrbelastung für die Wohnbebauung in Rondorf zu rechnen.

*Hinweis:*

*Gegebenenfalls technisch erforderliche weitere / andere Baumaschinen werden nur unter der Voraussetzung eingesetzt, dass die angesetzten Schallemissionen sowie die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes eingehalten werden.*

## Ergänzung zu Kap. 4.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Aufgrund eines bestehenden archäologischen Befundverdacht es wurden in der westlichen Erweiterungsfläche für die Seeverlegung und den daran anschließenden Baubedarfsflächen ab August 2019 archäologische Prospektionsmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen dieser archäologischen Maßnahmen wurden neben einem römischen Gutshof in der westlichen Baubedarfsfläche vorgeschichtliche Siedlungsreste in der Baubedarfsfläche für die Seeverlegung westlich des Radschnellweges „Am Höffchen“ und der nördlich an die Erweiterungsfläche der Seeverlagerung anschließenden Baubedarfsfläche festgestellt. Die von Bodeneingriffen betroffenen Bereiche des vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes werden im Rahmen einer bauvorgehenden archäologischen Ausgrabung untersucht. Im Bereich des römischen Gutshofes ist während der temporären Flächeninanspruchnahme für die Zwischenlagerung des Aushubs und als Baustelleneinrichtungsfläche der Schutz des Bodendenkmals durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies umfasst wo möglich den vollständigen Verzicht auf Bodeneingriffe sowie die Umsetzung von geeigneten technischen Maßnahmen die eine baubedingte mechanische Beanspruchung und Bodenverdichtung in den archäologisch relevanten Bodenschichten minimieren.

## Ergänzende Literaturangabe

Archäologie Team Troll (2020): Abschlussbericht - FB 2018.050 - Projekt: Bebauungsplanverfahren Köln Rondorf „Nordwest“ AG: Amelis Projektentwicklungsgesellschaft mbH vom 01.03.2020

## Ergänzung zu Anhang

*Hinweis:*

*Anhang 5 (Stand 04.09.2020) ersetzt Anhang 5 (Stand 01.12.2020 / Druckdatum: 08.04.2021)*

Anhang 5: Schalltechnische Untersuchung zum Projekt „Teilverlegung des Galgenbergsees“ in Köln-Rondorf – Beurteilung gemäß AVV Baulärm – Bericht VD 7474-3 vom 01.12.2020 / Druckdatum: 08.04.2021 [Peutz Consult GmbH 2021]